



Zahl: 101/2021-920-9

Kundmachung

Gemäß § 9 Abs. 1 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl.Nr. 9/2020 i.d.g.F., wird hiermit kundgemacht:

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde 5603 Kleinarl über die Festsetzung der Höhe der besonderen Nächtigungsabgaben

1. Die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe gem. § 11 Abs. 1 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz idgF. wird wie folgt als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt. Der dem Pauschalbetrag zu Grunde gelegte Ortstaxensatz beträgt € 2,30 gemäß der Verordnung des Tourismusverbandes Wagrain-Kleinarl Tourismus vom 21.06.2021.
 - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche das 380-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 874,00
 - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² Nutzfläche das 360-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 828,00
 - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² Nutzfläche das 300-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 690,00
 - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² Nutzfläche das 260-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 598,00
 - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² das 200-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 460,00
 - f) Bei dauernd abgestellten Wohnwagen das 130-fache des in Pkt. 1 angeführten Betrages d. s. € 299,00
2. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der besonderen Ortstaxe vom 03.12.2015 außer Kraft.

Die Höhe des Pauschalbetrages der besonderen Nächtigungsabgabe wurde vom Bürgermeister der Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinarl vorgelegt und von dieser in der Sitzung vom 15.12.2021 unter Tagesordnungspunkt 4 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister



Mag. (FH) Wolfgang Viehhauser MBA

Anschlagsvermerk:

Amtstafel angeschlagen: 16.12.2021

Amtstafel abgenommen: 31.12.2021